

## Absetzbarkeit von Spenden an das Bundesdenkmalamt

April 2013

Neben Geldspenden an mildtätige Organisationen, Umweltorganisationen und Tierheime, freiwillige Feuerwehren, begünstigte Forschungseinrichtungen sind auch **Geldspenden an das Bundesdenkmalamt** als Sonderausgaben abzugsfähig. Direkte Spenden an Kirchen zB für Renovierungsaktionen sind hingegen grundsätzlich **nicht** abzugsfähig.

Kommt jedoch die Spende im Wege des Bundesdenkmalamtes (als Treuhänder) der Kirche (als Spendenempfänger) zu, ist die Zuwendung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Treuhänder (= Überweisung) als Sonderausgabe absetzbar!

Spenden an das Bundesdenkmalamt sind in der Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich) unter Kennzahl 459 einzutragen.

**Abzugsfähig** ist die Spende nur bei **demjenigen**, der die **Spende** auch **tatsächlich tätigt/überweist**. Der Spender muss einen Nachweis darüber aufbewahren und gegebenenfalls dem Finanzamt vorlegen. Im Falle der Überweisung ist der Kontoauszug mit Überweisungsdatum und -betrag aufzubewahren. Bei Bareinzahlung muss zumindest der auf den Spender lautende und von der Bank quittierte Zahlschein aufbewahrt werden.

### Beispiel:

Eine Kirche sammelt für eine Renovierung. Eine Geldspende iHv EUR 1.000,00 wird auf ein Treuhandkonto des Bundesdenkmalamtes überwiesen. Die Spende ist unter der Kennzahl 459 im Steuererklärungsformular einzutragen (siehe unten). Bei einem steuerpflichtigen Einkommen zwischen EUR 11.000,00 und 25.000,00 kommt ein Steuersatz von 36,5 % zur Anwendung. Das bedeutet, dass bei einer Spende von EUR 1.000,00 mit einer Steuergutschrift von EUR 365,00 zu rechnen ist.

9. Sonderausgaben (je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent angeben)	
9.1 <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen <b>Sonderausgabenerhöhungsbetrag (bei mindestens 3 Kindern)</b> .	
9.2 Summe aller Versicherungsprämien und -beträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Hinterbliebenenversorgung und Sterbekassen), Pensionskassenbeiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455
9.3 Summe aller Beträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456
9.4 Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	450
9.5 Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	458
9.6 Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.	451
9.7 Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime	562
9.8 Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	563
9.9 Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	459
	1 0 0 0 , 0 0